

GENOSSENSCHAFTSSATZUNG

I. FIRMA UND ZWECK

§ 1

Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

mehramsee eGen

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bregenz.
- (3) Sie ist Mitglied der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Waren- und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung als gesetzlichem Revisionsverband.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder durch Steigerung ihrer Lebensqualität. Der Fokus liegt dabei auf Infrastruktur, Schienen- und Straßenverkehr.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
- a) Ermöglichung, Unterstützung und/oder Umsetzung von Projekten, die dem Förderungsauftrag dienen;
 - b) Bereitstellung von Schulungs- und Bildungsangeboten in den Bereichen des Förderungsauftrags;
 - c) Organisation von Veranstaltungen;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.
- (4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt,
- a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften zu beteiligen und Privatstiftungen zu errichten;
 - c) Liegenschaften zu erwerben, zu veräußern oder zu belasten.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- (1) Natürliche Personen, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz, ihren Arbeitsplatz oder Immobilienbesitz haben;
- (2) Juristische Personen, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben und die keine politische und/oder religiöse Vereinigung sind;
- (3) Andere juristische und natürliche Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

Das Tätigkeitsgebiet ist Vorarlberg und die an den Bodensee angrenzenden Bundesländer und Kantone Deutschlands und der Schweiz sowie Liechtenstein.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung, in der der Aufnahmewerber die Satzung in der jeweiligen Fassung und die bestehenden sowie die künftig zu fassenden Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
- (2) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
- (3) durch Tod oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches;
- (4) durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gröblich gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt;
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d) das Mitglied zahlungsunfähig, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird;
 - e) andere wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Ein Anspruch - welcher Art auch immer – auf einen Gewinnanteil, an den Reservefonds oder an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
- (2) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst nach Erlöschen der gesetzlichen Haftung ausbezahlt werden.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) sind auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Beirat der Genossenschaft Vorschläge zur Erfüllung des Förderungsauftrags zu unterbreiten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

- (4) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
- a) Natürliche Personen sollen ihre Rechte grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich aber von einem anderen Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen und kann nicht mehr als eine natürliche Person vertreten;
 - b) juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten, wobei niemand mehr als eine juristische Person vertreten kann;
 - c) Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder auch durch vertretungsbefugte Arbeitnehmer vertreten.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten. Für Wahlvorschläge gilt § 23 (2) der Satzung.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen und die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
- (2) Geschäftsanteile:
- a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen.
 - b) Ein Geschäftsanteil beträgt € 20,-- (Euro zwanzig).
 - c) Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Haftung:
Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en) auch noch mit einem 1-fachen ihrer gezeichneten Geschäftsanteile.
- (4) Beitrittsgebühr:
Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche von der Generalversammlung aufgrund eines Vorschlags des Vorstands festgelegt wurde.
- (5) Mitgliedsbeitrag:
Die Genossenschaft legt für alle Mitglieder jährliche Mitgliedsbeiträge fest, aus denen die laufenden Kosten der Genossenschaft bestritten werden.

- (6) Tagwerke:
Anstelle eines Mitgliedsbeitrags kann der Vorstand der Genossenschaft von den Mitgliedern auch ein Tagwerk annehmen. Darüber hinausgehende freiwillige Mitarbeit der Mitglieder in der Genossenschaft ist jederzeit möglich und erwünscht.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen unverzüglich der Genossenschaft bekanntzugeben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Der Vorstand
- B) Der Beirat
- C) Die Generalversammlung

A) DER VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 8 Mitgliedern, wobei ein Mitglied zum Vorsitzenden und eines zum Vorsitzenden-Stellvertreter von der Generalversammlung zu wählen ist. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf längstens 5 Jahre gewählt (§ 23). Eine auch mehrmalige Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung

von Wahlen einzuberufen. Kommen der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat jedes Vorstandsmitglied die Möglichkeit, eine Generalversammlung einzuberufen.

- (5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einen Auszug aus dem betreffenden Generalversammlungsprotokoll.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Vertretungsbefugt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – sein muss.

- (2) Er kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen. Für die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Vorstand soll eine Stellungnahme des gesetzlich zuständigen Revisionsverbandes eingeholt werden.
- (3) Die firmamäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der -Stellvertreter - sein muss, ihre Unterschrift beisetzen, sofern ein Vorsitzender bestellt wurde.

B) DER BEIRAT

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 8 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und einem Vorsitzendenstellvertreter. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Beirat gewählt werden.
- (2) Der Beirat wird von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des **§ 23** der Satzung auf 5 Jahre gewählt.
- (3) Die Funktionsdauer der Beiratsmitglieder, die innerhalb einer Funktionsperiode gewählt werden, läuft mit Ende dieser Funktionsperiode ab.

- (4) Ist die in Absatz (1) festgesetzte Mindestzahl unterschritten, hat der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes weitere Vorstandsmitglied zur Einberufung berechtigt.
- (5) Die Legitimation der Beiratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Protokoll der Generalversammlung.

§ 14 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat prüft die von den Mitgliedern eingebrachten Vorschläge auf deren Eignung zur Erfüllung des Förderungsauftrags der Genossenschaft. Sofern der Beirat ein Projekt positiv beurteilt, kann er dieses dem Vorstand zur Umsetzung empfehlen. Eine solche Empfehlung muss neben dem Projektziel und dem Beitrag zur Erfüllung des Förderungsauftrages mindestens auch die erforderlichen Ressourcen und die mit dem Projekt verbundenen Kosten sowie eine Einschätzung der Erfolgswahrscheinlichkeit des Projektes enthalten.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Zu diesen Sitzungen können auch die Mitglieder des Vorstands eingeladen werden, die dieser Einladung Folge zu leisten haben.
- (3) Der Beirat kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen. Für die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Beirat soll eine Stellungnahme des gesetzlich zuständigen Revisionsverbandes eingeholt werden.
- (4) Der Beirat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.

C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt oder es gem. § 84 GenG oder § 11 (5) bzw § 13 (5) der Satzung erforderlich ist.
- (3) Generalversammlungen sind grundsätzlich im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft abzuhalten.

§ 16 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist im Regelfall vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Verständigung der Mitglieder auf schriftlichem oder elektronischem Wege. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Dieser ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Unterlassen der Vorsitzende bzw. in dessen Verhinderung der Stellvertreter die Einladung innerhalb der festgesetzten oder gesetzlichen Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Beiratsmitglied zur Einberufung berechtigt.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung durch einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand verlangen.

§ 17 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen dem Versand der Einladung und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 18 Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Beirat beschlossen oder von mindestens einem Zehntel Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich oder elektronisch bekanntgegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19

Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an den Beiratsvorsitzenden, ist auch der Beirat betroffen, jedoch an einen von der Generalversammlung zu wählenden Versammlungsleiter zu übergeben.
- (2) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten (§ 8 Abs. 4 der Satzung) ist.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über die Verschmelzung, über die Umwandlung der Haftungsart und der Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder notwendig.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 21

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Beschlüsse der Generalversammlung kommen – vorbehaltlich § 21 Abs. 2 – zustande, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Verschmelzung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes sowie über die Auflösung der Genossenschaft sowie Beschlüsse auf Umwandlung der Haftungsart oder Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.

- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmezähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden. Sofern weniger als 10 Mitglieder anwesend sind, fungiert der Vorsitzende der Generalversammlung als Stimmezähler.

§ 22

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl des Vorstandes bzw. dessen Abberufung - sowie des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters;
 - b) Wahl des Beirates bzw. dessen Abberufung - sowie des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters;
 - c) Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses, über die Verwendung der Einkünfte bzw. des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Jahres- bzw. Bilanzverlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Beirates;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Einstellung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teiles davon (Teilbetrieb) sowie Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
 - f) Kenntnisnahme der Kurzfassung des Revisionsberichtes;
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrags aufgrund eines Vorschlags des Vorstands;
 - h) Beschlussfassung über Investitionen, die € 500.000,- p.a. übersteigen;
 - i) Wahl der Stimmezähler und des Protokollmitunterfertigers.

§ 23

Wahlen

- (1) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates und bestellt die Vorsitzenden und deren Stellvertreter.
- (2) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand oder in den Beirat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der

Wahlvorschlag muss für jedes zu besetzende Mandat Personen namhaft machen. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens 5 Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang bzw. Versand der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.

- 3) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich für jedes zu besetzende Mandat in einem eigenen Wahlgang. Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Wahl der Beiratsmitglieder in je einem Wahlgang erfolgen kann.
- (4) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmzähler festzustellen.
- (5) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

§ 24 Protokollführung

- (1) Bei jeder Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden zu bestellen.
- (2) Das Protokoll hat Ort und Zeit der Veranstaltung, die Anzahl und Namen der Anwesenden und mit Ausnahme der Generalversammlungen auch die Namen der Abwesenden zu enthalten. Die gefassten Beschlüsse sind vollständig zu protokollieren.
- (3) Die Protokolle der Generalversammlungen sind vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von einem Protokollmitunterfertiger zu unterzeichnen. Alle anderen Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsicht in die Protokolle der Generalversammlung und kann gegen Kostenersatz auch Abschriften der Protokolle verlangen.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 25

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

- (1) Der Rechnungsabschluss ist jährlich rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Fertigstellung vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Frist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist durch mindestens fünf Tage vor dem Tag der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder in den Geschäftsräumlichkeiten der Genossenschaft aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

§ 26

Bekanntmachungen

- (1) Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse auf schriftlichem oder elektronischem Weg.
- (2) In den Bekanntmachungen ist der Tag des Versandes anzumerken. Mit dem auf den Tag des Versandes folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens fünf Tage, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung sind die Bücher und Schriften gem. GenG (§ 51) zu verwahren.

§ 28
Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Mit der Erwirkung der Registrierung der Genossenschaft werden die Mitglieder des ersten Vorstands, das sind

Vorsitzende xxxxxxx, geboren am TT.MM.JJJJ,
Vorsitzender-Stellvertreter yyyyyyyyyy, geboren am TT.MM.JJJJ und
Vorstandsmitglied zzzzzzzz, geboren am TT.MM.JJJJ,

betraut.

Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuch verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Vorsitzende sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Stellungnahme des zuständigen Revisionsverbandes.

Bregenz, am TT.MM.2013

mehramsee eGen

Vorstands-Vorsitzender:

Vorstands-Vorsitzender-Stellvertreter:

Vorstandsmitglied:.....

In der Gründungsversammlung vom 05.04.2013 beschlossen.

Ins Firmenbuch eingetragen am 20.04.2013.